



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

125
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 9. April 2018

Nummer 14

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
195.	Auflösung der „Stiftung zur Förderung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln“ Seite 126	201.	Bekanntmachung des Erftverbandes	Seite 128
196.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Biomassezentrum Zentraldeponie Leppe Seite 126	202.	Verlust eines Dienstausweises h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis, Nr. 438	Seite 129
197.	Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt Seite 127	203.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 129
198.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Firma Leppe-Edelstahl Chr. Höver & Sohn GmbH & Co. KG Seite 127	204.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 129
199.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen Seite 128	E	Sonstiges	
200.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach Seite 128	205.	Liquidation h i e r : Trägerverein Jugend in Oberbruch e.V., Heinsberg-Oberbruch	Seite 129
		206.	Liquidation h i e r : Hausbesitzerverein Hespert e.V.	Seite 129

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

195. Auflösung der „Stiftung zur Förderung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln“

Die vom Kuratorium der Stiftung beschlossene Auflösung der „Stiftung zur Förderung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln“ mit Sitz in Köln, wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 9. Januar 2018 genehmigt (Az.: 21/15.2.1-22/67).

Im Auftrag
gez. **R e i m a n n - B e n d e r**

ABl. Reg. K 2018, S. 126

196. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Bergischer Abfallwirtschaftsverband Biomassezentrum Zentraldeponie Leppe

Bezirksregierung Köln
52.03.014-0016/18/6.2-We

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen hat mit Datum vom 12. März 2018 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomassezentrums (Grünabfallkompostierungsanlage) am Standort auf der Zentraldeponie Leppe 51789 Lindlar, Am Berkebach, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Anhebung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen auf 75 Tonnen oder mehr je Tag. Die jährliche Anlieferungsmenge bleibt unverändert.

Die Anlage ist den Ziffern 8.5.1 sowie den Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 28. April 2015 (BGBl. S. 670, 674) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die geänderte Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in der Zeit vom

16. April 2018 bis einschließlich 15. Mai 2018

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Gemeinde Engelskirchen, Der Bürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen Raum 226, in den Zeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister, Information im Foyer der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1 in 51789 Lindlar, in den Zeiten Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Montag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_koeln/index.html eingestellt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

15. Juni 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Mittwoch, den 11. Juli 2018/ggfs. Donnerstag,
den 12. Juli 2018, jeweils ab 10.00 Uhr.

Er findet statt im Saal des Caritas-Tagungshauses, Engels-Platz 8 in 51766 Engelskirchen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 29. März 2018

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2018, S. 126

197. Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Ertstadt

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0009/17/3.5-Ma

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I

S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Ertstadt hat mit Datum vom 27. Februar 2017 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Ertstadt gestellt.

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Januar 2018 angekündigte Erörterungstermin im Sitzungsraum der RETERRA Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Ertstadt am

Mittwoch, dem 23. Mai 2018 und ggfs.
Donnerstag, dem 24. Mai 2018

findet nicht statt.

Köln, den 27. März 2018

Im Auftrag
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2018, S. 127

**198. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Firma Leppe-Edelstahl
Chr. Höver & Sohn GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0027/17/3.6.1.2-Krö

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Leppe-Edelstahl Chr. Höver & Sohn GmbH & Co. KG, Oberleppe 14, 51789 Lindlar hat folgendes Vorhaben auf dem Betriebsgelände Oberleppe 14, Gemarkung Breun, Flur 38, Flurstück 796 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umformen von Stahl durch Warmwalzen (Ringwalzwerk) in Verbindung mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in Verbrennungseinrichtungen mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 20,875 MW durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung. Der Genehmigungsantrag beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Walzkapazität im Ringwalzwerk auf 3,5 t/h sowie die Installation mehrerer neuer Warmbehandlungsöfen. Im Rahmen der Erweiterung werden eine neue Ringwalzhalle, eine neue Sägerei und eine neue Warmbehandlungshalle gebaut.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.6 der Anlage 1 des UVPG (Ringwalzwerk), in Verbindung mit der Neuerichtung eines Vorhabens nach Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 des UVPG (Feuerungsanlage). Für beide Vorhaben wurde

in einer gemeinsamen allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung und die Neuerrichtung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Aus dem Änderungsvorhaben resultieren zwar höhere Emissionsmassenströmen an Luftschadstoffen, diese führen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten entsprechend der Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG. Vorgeschriebene Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden weit unterschritten. Auch wird sich das Vorhaben auf die Schallimmissions-situation in der Umgebung nicht erheblich auswirken. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine bereits versiegelte und im Betrieb genutzte Fläche überbaut wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des naheliegenden Gewässers wird nicht erfolgen und wassergefährdende Stoffe werden entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den 23. März 2018

Im Auftrag
gez. Kröger

Abl. Reg. K 2018, S. 127

199. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen

Bezirksregierung Köln
31.2/9216–GA StRegio-

Köln, den 26. März 2018

Gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. April 2018 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Städteregion Aachen bestellt:

als stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr Dipl.-Ing. David Arzdorf, Köln

als stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:
Herr Dipl.-Ing. (FH) Paul Harzon, Alsdorf

als ehrenamtliche Gutachter:

Frau Dipl.-Ing. Katrin Koppe, Alsdorf
Herr Dr.-Ing. Florian Bonenkamp, Aachen
Herr Dipl.-Ing. Christian Horn, Herzogenrath
Herr Dipl.-Ing. Jens Wunderlich, Simmerath

In Vertretung
gez. Steitz

Abl. Reg. K 2018, S. 128

200. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln
31.2/9216 -StGl-

Köln, den 26. März 2018

Gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. April 2018 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Bergisch Gladbach bestellt:

als Vorsitzende:
Frau Dipl.-Ing. Julia Fritsch, Köln

als stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr Dipl.-Ing. Henning Eckmann, Wipperfürth

als stellvertretenden Vorsitzenden und als ehrenamtlicher Gutachter:
Herr Dipl.-Ing. Jörg Wittka, Bergisch Gladbach
Herr Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef

als ehrenamtliche Gutachter:
Herr Jürgen Matthias, Bergisch Gladbach
Herr Gisbert Schweizer, Bergisch Gladbach
Frau Dipl.-Ing. Dorothea Venator, Bergisch Gladbach
Herr Dipl.-Ing. Hans-Joachim Rieks, Bergisch Gladbach
Frau Dipl.-Ing. Bärbel Knäuper, Leverkusen
Herr Dipl.-Ing. Rolf Sam, Bergisch Gladbach
Herr Dipl.-Ing. Philipp Heußler, Bergisch Gladbach
Herr Ass. Stefan Rankenhohn, Steineroth
Herr Klaus Ugolini, Bergisch Gladbach
Frau Dipl.-Ing. Doris Zupfer, Köln
Herr Eduard Kniffler, Bergisch Gladbach

In Vertretung
gez. Steitz

Abl. Reg. K 2018, S. 128

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

201. Bekanntmachung des Erftverbandes

Die Tagesordnung für die 94. (konstituierende) Delegiertenversammlung kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom

5. April 2018 – 30. April 2018

unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Bergheim, den 27. März 2018

gez. Jochen B i r b a u m
Assistent des Vorstandes
Abteilung: Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 128

202. Verlust eines Dienstausweises
h i e r : Rheinisch-Bergischer Kreis, Nr. 438

Der Dienstausweis Nr. 438 der Beschäftigten Brigitte Volberg, gültig bis zum 31. Dezember 2021, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 20. März 2018

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat
Im Auftrag
gez. U l b r i c h

ABl. Reg. K 2018, S. 129

203. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383367968.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. März 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 129

204. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073865655, 334121043, 324139757, 322157280.

Aachen, den 28. März 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 129

E Sonstiges

205. Liquidation
h i e r : Trägerverein Jugend in Oberbruch e. V., Heinsberg-Oberbruch

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2018 wurde der Verein „Trägerverein Jugend in Oberbruch e. V., Heinsberg-Oberbruch, eingetragen beim Amtsgericht Aachen, Vereinsregister Nr. 5148 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Wolfgang Schmitz, Ratheimer Straße 12 C, 52525 Heinsberg-Oberbruch anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 129

206. Liquidation
h i e r : Hausbesitzerverein Hespert e. V.

Der bei dem Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen 80630 eingetragene Verein „Hausbesitzerverein Hespert e. V.“ mit Sitz in Reichshof ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2018 aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Markus Hippel, Untere Dorfstraße 9, 51580 Reichshof, Herrn Frank Ludwig, Eichkamp 7, 51580 Reichshof schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 129

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.